

Ergänzungsblätter zum Buch

Keplinger / Wimmer Straßenverkehrsordnung – Praxiskommentar 19. Auflage

Der Novellenspiegel ist zu ergänzen:

BGBI. I Nr. 62/2026 (Art. 54; Budgetbegleitgesetz 2027-2028; RV 523 BlgNR 28. GP; AB 561 BlgNR 28. GP)

§ 99 Abs. 2d und Abs. 2e haben zu lauten:

(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 200 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 400 bis 6000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

§ 100 Abs. 5c entfällt: (ab 31.12.2026)

§ 103 Abs. 30 wird angefügt:

(30) § 99 Abs. 2d und 2e in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBI. I Nr. 62/2026, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 100 Abs. 5c tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.